

Positionspapier

Gedruckte Gebrauchsanleitungen und Sicherheitsinformationen erhalten!

23.7.2025

ZUSAMMENFASSUNG

Gedruckte Gebrauchsanleitungen und Sicherheitsinformationen sind unentbehrlich und müssen daher erhalten bleiben. Nur in gedruckter Form stehen dem Käufer die Informationen zur (sicheren) Handhabung des Produktes vom Zeitpunkt des Kaufes an bis zum Ende der Nutzungsdauer jederzeit und uneingeschränkt zur Verfügung. Das gilt auch dann, wenn der Käufer temporär oder generell keinen Zugang zu elektrischem Strom, Internet oder einem digitalen Endgerät hat, wenn er altersbedingt, aufgrund physischer, kognitiver oder finanzieller Einschränkungen oder mangels digitaler Kompetenzen keine Digitalmedien nutzt oder wenn er die Informationen zu einem Zeitpunkt benötigt, an dem der Hersteller/Verkäufer keine digitale Gebrauchsanleitung mehr bereitstellt. Gedruckte Gebrauchsanleitungen und Sicherheitsinformationen gewährleisten damit Information, Sicherheit und Inklusion *aller* Käufer.

Das gedruckte Medium verhindert, dass Hersteller von Produkten den Zugang zu den enthaltenen Informationen missbräuchlich erschweren oder gar verhindern, um Ziele zu erreichen, die nicht dem eigentlichen Zweck einer Gebrauchsanleitung bzw. Sicherheitsinformation dienen. Damit leisten gedruckte Gebrauchsanleitungen und Sicherheitsinformationen einen unerlässlichen Beitrag zum Käufer-/Verbraucherschutz.

Obendrein schonen gedruckte Gebrauchsanleitungen und Sicherheitsinformationen die Umwelt. Digitale Produktinformationen können eine sinnvolle Ergänzung zur gedruckten Form sein, sind jedoch keine gleichwertige Alternative.

INHALT

1 Einleitung	2
2 Gedruckte Nutzungsinformationen sind jederzeit verfügbar	2
3 Gedruckte Nutzungsinformationen funktionieren ohne Technik	3
4 Gedruckte Nutzungsinformationen erfordern keine Digitalkompetenz	4
5 Gedruckte Nutzungsinformationen dienen dem Käuferschutz	6
6 Gedruckte Nutzungsinformationen schonen die Umwelt	8
7 Digitale Nutzungsinformationen: nicht besser, höchstens anders	11
8 Über den BVDM	12

1 Einleitung

Mit den Vorschlägen COM(2025) 503 final¹ und COM(2025) 504 final² vom 21. Mai 2025 zielt die EU-Kommission darauf ab, die Hersteller von Produkten von bürokratischen Anforderungen zu entlasten und die Digitalisierung zu fördern. Unter anderem soll es ausdrücklich erlaubt sein, Gebrauchsanleitungen in digitaler Form bereitzustellen. Sofern die Produkte von Verbrauchern genutzt werden, sind lediglich die Sicherheitsinformationen dem Produkt in gedruckter Form beizufügen. Die Änderungen betreffen zahlreiche EU-Richtlinien und -Verordnungen, die produktbezogene Regelungen enthalten.

Der Bundesverband Druck und Medien e.V. (BVDM) begrüßt ausdrücklich Bestrebungen zum Bürokratieabbau und zur Digitalisierung der Kommunikation zwischen Unternehmen und Behörden. Den Verzicht auf gedruckte Gebrauchsanleitungen und Sicherheitsinformationen halten wir jedoch aus den nachfolgend genannten Gründen nicht für den richtigen Weg.

Zur sprachlichen Vereinfachung wird im Folgenden statt „Gebrauchsanleitung und Sicherheitsinformationen“ der Begriff „Nutzungsinformationen“ verwendet, sofern beides gemeint ist.

2 Gedruckte Nutzungsinformationen sind jederzeit verfügbar

Fehlende Transparenz bei Bereitstellungsfristen für digitale Nutzungsinformationen

Gedruckte Nutzungsinformationen haben kein Verfallsdatum. Sie stehen so lange zur Verfügung, wie sie der Käufer benötigt. Im Hinblick auf die digitale Form sehen die Kommissionsvorschläge hingegen vor, dass die Gebrauchsanleitung während der voraussichtlichen Lebensdauer, mindestens aber 10 Jahre nach dem Inverkehrbringen eines Produktes (bei Seilbahnen mindestens 30 Jahre) online verfügbar bleiben muss. Aus Sicht des Käufers ist diese Bestimmung intransparent. Üblicherweise kennt er weder den Zeitpunkt, an dem der Hersteller das Produkt in Verkehr gebracht hat, noch ist ihm von vornherein die Lebensdauer des Produktes bekannt.

Der Begriff „voraussichtliche Lebensdauer“ ist unbestimmt; es bleibt dem Hersteller überlassen, wie lange er die Zeitspanne dafür bemisst. Ob die anzusetzende Frist mit dem Zeitpunkt des Inverkehrbringens, des letzten Verkaufs an den Handel, des letzten Verkaufs durch den Händler oder an einem anderen Datum beginnt, bleibt genauso offen wie das Fristende: Handelt es sich bei der voraussichtlichen Lebensdauer z. B. um die durchschnittlich erwartete oder um die vermutete maximale Lebensdauer des Produktes? Der weite Interpretationsspielraum, den die vorgesehene Regelung lässt, ermöglicht es den Herstellern nicht zuletzt, die Bereitstellungsdauer der Nutzungsinformationen als Teil einer Strategie zur geplanten Obsoleszenz kürzer anzusetzen als objektiv angemessen – zumal keine Regelung die Hersteller verpflichtet, die Käufer darüber zu informieren, bis zu welchem Zeitpunkt die Online-Nutzungsinformationen zugänglich sein werden.

¹ https://single-market-economy.ec.europa.eu/document/download/88b875f6-9b92-429f-83f8-e7cbef24f733_en?filename=COM_2025_503_2_EN_ACT_part1_v2.pdf

² https://single-market-economy.ec.europa.eu/document/download/a133acb6-3d48-47e6-9c8a-9b402bf4fb07_en?filename=COM_2025_504_1_EN_ACT_part1_v2.pdf

Geplante Print-on-Demand-Regelung benachteiligt Käufer

Gedruckte Nutzungsinformationen, die zusammen mit dem Produkt geliefert werden, hat der Kunde nach dem Kauf sofort parat. Er kann die erworbene Ware direkt in Betrieb nehmen und sofort (sicher) verwenden. Nach den Vorschlägen der EU-Kommission muss der Hersteller die gedruckte Version der Gebrauchsanleitung lediglich kostenlos bereitstellen, wenn der Käufer dies verlangt. Dafür wird dem Hersteller eine Frist von einem Monat nach Eingang der Anforderung eingeräumt. In der Zwischenzeit verfügt der Käufer, sofern er keinen Zugang zu den digitalen Nutzungsinformationen hat (siehe hierzu Abschnitte 3 und 4), nicht über die Informationen, die er für den sicheren und bestimmungsgemäßen Gebrauch des Produktes benötigt. Ihm bleibt nur, das Produkt in diesem Zeitraum entweder gar nicht zu nutzen oder zu riskieren, dass er das Produkt falsch handhabt und schlimmstenfalls das Produkt selbst dadurch beschädigt oder anderweitige Schäden verursacht.

Dass der Käufer die gedruckte Gebrauchsanleitung eigens verlangen muss, macht aus der bisherigen Bringschuld des Anbieters eine Holschuld des Kunden. Der Käufer muss außerdem im Zweifel beweisen können, dass und wann seine Anforderung beim Hersteller zugegangen ist. Andernfalls riskiert er, dass er die Gebrauchsanleitung erst nach Ablauf der ohnehin schon sehr langen Monatsfrist erhält. Umgekehrt lässt der Kommissionsvorschlag offen, ob für das Ende der Monatsfrist das Versanddatum beim Hersteller oder der Zeitpunkt des Zugangs beim Kunden maßgebend ist. Unklar bleiben auch die Rechtsfolgen, wenn der Hersteller die Frist versäumt.

Digitale Nutzungsinformationen droht langfristig Unlesbarkeit

Digitale Nutzungsinformationen können im Laufe der Zeit unlesbar werden, wenn das verwendete Dateiformat veraltet und mit aktuellen Endgeräten bzw. mit aktueller Software nicht mehr lesbar und/oder druckbar ist. Der Kommissionsvorschlag regelt nicht, ob die Gewährleistung des Online-Zugangs zur Gebrauchsanleitung während der voraussichtlichen Lebensdauer des Produktes bedeutet, dass der Hersteller das Datenformat der Gebrauchsanleitung aktualisieren muss, wenn es nicht mehr dem Stand der Technik entspricht und der Nutzer die Inhalte deshalb mit zeitgemäßer Hard- und Software nicht mehr anzeigen oder drucken kann. Werden die Nutzungsinformationen dem Produkt auf einem Datenträger beigefügt, kann dieser durch physikalische Alterung oder durch Veralten des Datenträgerformates nach längerer Zeit ebenfalls unlesbar werden. Diese Probleme stellen sich bei allen Produkten, die der Käufer typischerweise länger als 10 Jahre nutzt.

3 Gedruckte Nutzungsinformationen funktionieren ohne Technik

Technische Infrastruktur für digitale Nutzungsinformationen oft nicht vorhanden

Um gedruckte Nutzungsinformationen zu lesen, benötigt man keine technische Infrastruktur. Auf digitale Nutzungsinformationen kann der Käufer hingegen nur unter der Voraussetzung zugreifen, dass er Zugang zu elektrischem Strom, zum Internet und zu geeigneten digitalen Endgeräten besitzt, auf dem er die Informationen abrufen, anzeigen und drucken kann. Schon wenn eine dieser Ressourcen vorübergehend oder dauerhaft nicht zur Verfügung steht, besteht keine Möglichkeit mehr, an die benötigten Informationen zu gelangen. Temporäre Unterbrechungen der Strom- und Internetversorgung (z. B. durch Bauarbeiten, Netzüberlastungen, technische Fehler, Extremwetterereignisse, Cyberangriffe oder Sabotage) sind in der EU keine Selten-

heit. Es gibt außerdem Fälle, in denen Strom oder Internet für den Käufer dauerhaft nicht zur Verfügung stehen (z. B. im Freien oder in Gegenden mit schlechter Netzabdeckung).

Viele Menschen haben keinen Zugang zu digitaler Technik

Es gibt zahlreiche Menschen, die noch niemals in ihrem Leben das Internet genutzt haben, sogenannte Offliner. Im Jahr 2024 waren das in der EU 5 % der Personen zwischen 16 und 74 Jahren.³ Bei geschätzten 449 Millionen EU-Einwohnern, von denen etwa 300 Millionen Menschen dieser Alterskohorte angehören, entspricht dies allein ca. 15 Millionen Offlinern. Berücksichtigt man außerdem jene ca. 46 Millionen Personen, die älter als 74 Jahre sind,⁴ und unterstellt man hier konservativ, dass lediglich ein Drittel dieser Menschen Offliner sind, verdoppelt sich die Zahl der Offliner auf ca. 30 Millionen Menschen. Noch nicht berücksichtigt sind in dieser Zahl die unter 16-Jährigen sowie Personen, die zwar schon einmal das Internet genutzt haben, aber z. B.

- aufgrund physischer oder kognitiver Einschränkungen keine elektronischen Medien mehr nutzen können oder
- aus finanziellen Gründen keinen Internetzugang bzw. keine für die digitalen Nutzungsinformationen geeigneten Endgeräte mehr besitzen.

Geht man vorsichtig davon aus, dass den beiden letztgenannten Personenkreise noch einmal ca. 5 Millionen Menschen angehören, muss man konstatieren, dass in der EU mindestens 35 Millionen Menschen auf gedruckte Nutzungsinformationen angewiesen wären, weil sie keinen Zugriff auf Online-Gebrauchsanleitungen hätten. Dies entspricht ungefähr der Einwohnerzahl der Republik Polen.

Insgesamt widerspricht die vorgeschlagene Abkehr von gedruckten Nutzungsinformationen somit den Zielen der EU-Verbraucheragenda,^{5,6} einen diskriminierungsfreien Zugang zu Waren und Dienstleistungen zu fördern.

4 Gedruckte Nutzungsinformationen erfordern keine Digitalkompetenz

Unzureichende digitale Grundkenntnisse der EU-Bevölkerung ...

Um digitale Nutzungsinformationen abzurufen und erfolgreich zu verwenden, benötigen die Käufer der Produkte grundlegende digitale Kompetenzen. Dazu gehört auch, Risiken für die eigene Sicherheit im Internet einschätzen und begrenzen zu können. Ein erheblicher Teil der EU-Bevölkerungen verfügt derzeit nicht über solche digitalen Grundkenntnisse und wird auch in absehbarer Zeit nicht darüber verfügen. Laut dem Digital Economy and Society Index (DESI) lag im Jahr 2023 der durchschnittliche Anteil der Personen zwischen 16 und 74 Jahren, die digitale Grundkenntnisse besitzen, bei gerade einmal 55,56 % der EU-Bevölkerung (s. Grafik).⁷ Dieser Anteil erhöhte sich seit 2015 lediglich um knapp zwei Prozentpunkte (damals lag der Wert bei 53,70 %).⁸

³ [Eurostat](#) Pattern of internet use, abgerufen am 9.7.2025

⁴ [Eurostat](#) Population on 1 January by age group and sex, abgerufen am 9.7.2025

⁵ <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:52020DC0696>

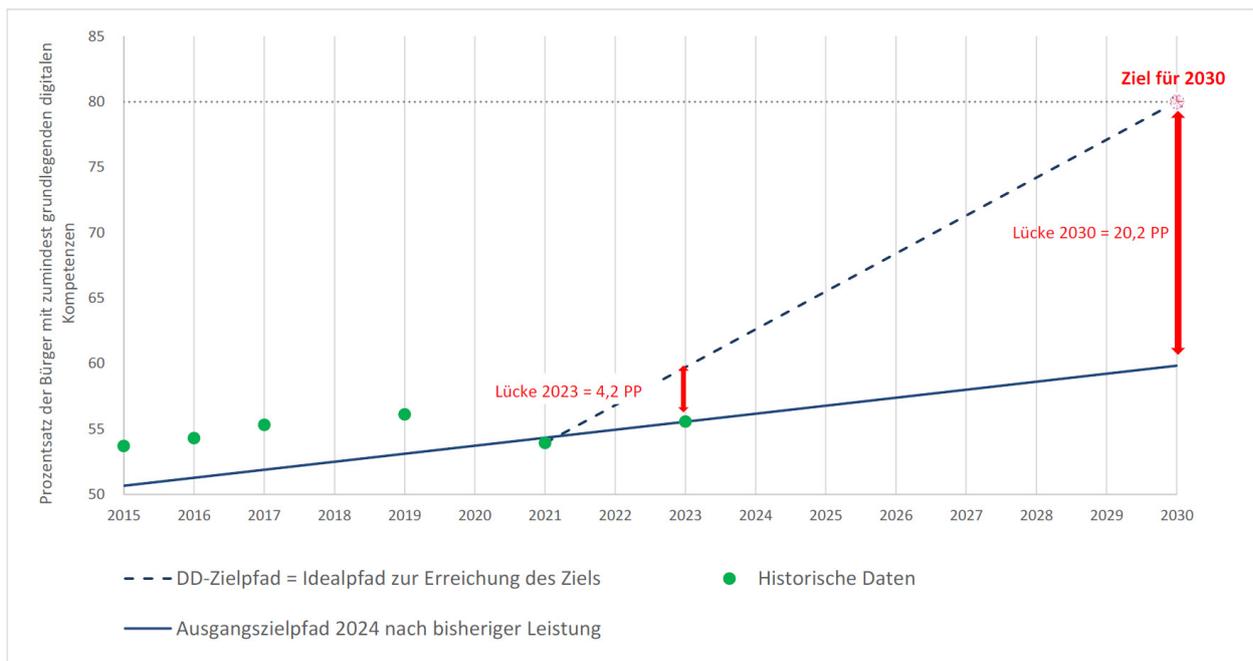
⁶ https://ec.europa.eu/info/law/better-regulation/have-your-say/initiatives/14514-Verbraucheragenda-2025-2030-und-Aktionsplan-fur-Verbraucherinnen-und-Verbraucher-im-Binnenmarkt_de

⁷ [DESI indicators 2025 auf der Website der EU-Kommission](#)

⁸ https://eur-lex.europa.eu/resource.html?uri=cellar:6a48b4a5-3855-11ef-b441-01aa75ed71a1.0003.02/DOC_3&format=PDF

... erfordern noch viele Jahre lang gedruckte Nutzungsinformationen

Die EU-Kommission verfolgt das Ziel, den Bevölkerungsanteil der 16- bis 74-Jährigen mit digitalen Grundkenntnissen bis zum Jahr 2030 (Ende der „digitalen Dekade“) auf 80 % zu erhöhen. Dies bedeutet allerdings, dass dann immer noch 20 % der betrachteten Alterskohorte keine grundlegenden digitalen Kompetenzen haben wird und somit auch kaum befähigt ist, eine digitale Gebrauchsanleitung sinnvoll zu nutzen. Darüber hinaus erscheint es angesichts der seit dem Beginn der „digitalen Dekade“ erzielten Fortschritte höchst unwahrscheinlich, dass das angepeilte Ziel erreicht wird. Hierzu müsste nämlich der Personenanteil mit digitalen Kompetenzen künftig erheblich schneller wachsen als in der Vergangenheit, wofür es keine Anzeichen gibt. Der beobachtete Wert lag 2023 noch auf dem Basispfad, der den Trend früherer Jahre fortschreibt. Die Lücke zum Zielpfad beträgt 2023 bereits mehr als 4 Prozentpunkte (siehe Grafik). Setzt sich die Entwicklung so fort, werden im Jahre 2030 gerade einmal knapp 60 % der 60- bis 74-Jährigen grundlegende digitale Kompetenzen besitzen. In der Mitteilung der Kommission zum Stand der digitalen Dekade 2024 heißt es hierzu wörtlich: „Die im Jahr 2023 erzielten jährlichen Fortschritte sind alarmierend unzureichend und bleiben um das Zweieinhalb- bis Dreifache hinter dem Niveau zurück, das erforderlich wäre, um die gesetzten Ziele bis 2030 zu erreichen.“⁹



Unzureichende Digitalkompetenzen selbst bei „Digital Natives“

Im Anhang 1 zum Bericht über den Stand der digitalen Dekade 2025, der sich ebenfalls auf den DESI 2023 bezieht, ist weiter zu lesen: „Basic digital skills are essential for economic participation, social inclusion, and democratic resilience [...]. On the basis of current trends, the EU is expected to reach a level of just under 60 % by 2030 – falling significantly short of the 80 % target set in the context of the Digital Decade policy programme. This shortfall is particularly evident among certain demographic groups. For example: older adults, people with low levels of education, and people not in work or looking for work face disproportionately high risks of digital exclusion. Although

⁹ Mitteilung der Kommission zum Stand der digitalen Dekade 2024, S. 17

young people are often seen as digitally 'native', they are not universally digitally literate: 43% of eighth-grade students (aged 13 to 14) do not reach basic levels of digital skills, with persistent disparities based on socio-economic background and geographical location."¹⁰

Der letzte Satz des vorstehenden Zitats fasst die Ergebnisse der International Computer and Information Literacy Study (ICILS) 2023 zusammen, die im fünfjährigen Turnus durchgeführt wird. Demnach gingen in letzten zehn Jahren die mittleren computer- und informationsbezogenen Kompetenzen der Achtklässlerinnen und Achtklässler in den meisten EU-Mitgliedstaaten zurück oder stagnierten.¹¹ Wörtlich heißt es in der deutschen Ausgabe der Studie: „Auch an diesem Ergebnis spiegelt sich wider, dass [...] in Deutschland [...] mittlerweile nun zwei Fünftel der Schüler*innen nicht über als notwendig erachtete Kompetenzen verfügen, um selbstbestimmt am privaten und gesellschaftlichen Leben [...] in einer digitalen Welt erfolgreich teilhaben zu können.“¹² Für zahlreiche andere EU-Mitgliedstaaten könnte man ähnliche Aussagen treffen.

Falls also die EU-Kommission bei ihrer optimistischen Festlegung des DESI-Zielpfades für den Aufwuchs der grundlegenden digitalen Kompetenzen bis 2030 vorausgesetzt hat, dass sich diese Kompetenzen teilweise „automatisch“ verbessern – schlicht, weil in der betrachteten Alterskohorte der 16- bis 74-Jährigen ältere „Digital Avoiders“ nach und nach durch digitalaffine jüngere Personen („Digital Natives“) abgelöst werden – könnte sie sich verschätzt haben.

Große Teile der EU-Bevölkerung können auf absehbare Zeit wenig mit digitalen Nutzungsinformationen anfangen

Darüber hinaus gilt auch beim DESI: Personen, die 75 Jahre oder älter sind, werden von der Statistik gar nicht erfasst – und hier dürfte der Anteil der Personen ohne digitale Grundkenntnisse noch einmal deutlich höher liegen als bei der erfassten Alterskohorte.

Zusammenfassend muss man aus heutiger Sicht davon ausgehen, dass auch 2030 mindestens ca. 40 bis 50 Prozent der EU-Bevölkerung über keine grundlegenden digitalen Kompetenzen verfügen werden. Dieser Personenkreis wird kaum in der Lage sein, digitale Gebrauchsanleitungen sinnvoll zu nutzen. Je nachdem, wie viele dieser Personen von ihrem Recht Gebrauch machen würden, gedruckte Gebrauchsanleitungen zu verlangen, könnten die Kosten für Print-on-Demand-Produktion, Bestellabwicklung und Transportlogistik deutlich höher ausfallen, als wenn die Gebrauchsanleitung von vornherein dem Produkt beigelegt worden wäre.

5 Gedruckte Nutzungsinformationen dienen dem Käuferschutz

Fehlende Regeln für digitale Nutzungsinformationen laden zum Missbrauch ein

Gedruckte Nutzungsinformationen verhindern, dass der Hersteller eines Produktes seine Marktmacht missbraucht, indem er den Online-Zugang zu den digitalen Nutzungsinformationen erschwert oder verhindert, um bestimmte Interessen zu

¹⁰ <https://ec.europa.eu/newsroom/dae/redirection/document/116740>, S. 21

¹¹ [International Computer and Information Literacy Study \(ICILS\) in Europe, 2023 – Main findings and educational policy implications](#)

¹² [ICILS 2023 #Deutschland](#), S. 63

verfolgen. Denn die Vorschläge der EU-Kommission sehen keine Mechanismen vor, die den Käufer z. B. davor schützen,

- dass der Hersteller die erwartete Lebensdauer, während der er die digitale Gebrauchsanleitung bereitstellen muss, absichtlich (geplante Obsoleszenz) oder unabsichtlich zu niedrig veranschlagt,
- dass der Hersteller die Nutzungsinformationen aus dem Netz nimmt, ohne dass der Käufer beim Kauf oder zu einem späteren Zeitpunkt über die vom Hersteller garantierte (Mindest-)Bereitstellungsfrist informiert wurde,
- dass die Nutzungsinformationen nicht mehr zur Verfügung stehen oder mühsam an anderer als der ursprünglich angegebenen Internetadresse gesucht werden müssen, wenn der Hersteller seine Geschäftstätigkeit eingestellt hat oder wenn er durch ein anderes Unternehmen übernommen wurde,
- dass der Hersteller die URL der digitalen Nutzungsinformationen unvollständig angibt (z. B. nur die Domain des Unternehmens), sodass der Käufer die Informationen mühsam suchen muss und Gefahr läuft, die Nutzungsinformationen für das falsche Produkt (z. B. ein Produkt mit ähnlicher Produktbezeichnung) auszuwählen,
- dass der Hersteller während der erwarteten Lebensdauer des Produktes seine Internetseite so umstrukturiert, dass die digitalen Nutzungsinformationen nicht mehr am ursprünglichen Ort auffindbar sind,
- dass der Hersteller die Nutzungsinformationen für ältere Produkte auf seiner Internetseite schwerer zugänglich macht als die Nutzungsinformationen ihrer Nachfolgeprodukte, um den Absatz der Nachfolgeprodukte zu fördern,
- dass der Hersteller den Zugang zu den Nutzungsinformationen daran knüpft, dass der Käufer das Produkt registriert und damit seine Kontaktdaten z. B. für Marktforschungs- oder Werbezwecke übermittelt,
- dass der Hersteller die digitalen oder gedruckten Nutzungsinformationen nur für den Erstkäufer bereitstellt, so dass die Nutzungsinformationen nach dem Wiederverkauf/Verschenken des Produktes dem Erwerber/Beschenkten nicht zugänglich sind,
- dass der Hersteller die Nutzungsinformationen durch Werbebotschaften flankiert, die vom eigentlichen Zweck der Nutzungsinformationen ablenken,
- dass der Hersteller über eine App zur Bereitstellung der Nutzungsinformationen Daten des Käufers abgreift, ohne ihm eine Widerspruchsmöglichkeit zu bieten,
- dass der Hersteller die online bereitgestellte Dokumentation stillschweigend ändert oder vom Netz nimmt, um die Rückverfolgbarkeit von Fehlern zu erschweren (z. B. zur Umgehung von Rückruf-Pflichten oder einer Produkthaftung),
- dass der Hersteller die Anforderung der gedruckten Nutzungsinformationen erschwert, etwa indem er die Bestelladresse auf dem Produkt/der Verpackung versteckt anbringt, formale Hürden aufbaut (z. B. indem er nur Bestellungen in Schriftform akzeptiert) oder den Eindruck erweckt, dem Käufer könnten durch die Anforderung der gedruckten Gebrauchsanleitung Kosten entstehen.

All dies sind missbräuchliche Praktiken, denen ohne entsprechende Regulierung bei einer ausschließlich digitalen Bereitstellung der Nutzungsinformationen Vorschub geleistet wird. Bei Nutzungsinformationen, die dem Produkt direkt in gedruckter Form beigelegt werden, sind solche Praktiken nicht möglich.

Vorgeschlagene Fristenregelungen benachteiligen Käufer gegenüber Herstellern

Während andere Käuferrechte (Gewährleistung, Garantie, Widerruf des Kaufvertrags, Mängelrüge) an den Zeitpunkt des Produktkaufs oder den Zugang der Ware beim Kunden gekoppelt sind, machen die Vorschläge der EU-Kommission die Mindestbereitstellungsfrist für die digitale Gebrauchsanleitung vom Zeitpunkt des Inverkehrbringens abhängig. Dieses Datum kennt der Käufer in der Regel nicht, zumal es für ihn in den seltensten Fällen Bedeutung hat. Daher besteht ein entscheidendes Problem für den Käufer darin, dass er beim Kauf nicht weiß, wie lange er mindestens auf die Online-Nutzungsinformationen zugreifen kann.

Das im Kommissionsvorschlag vorgesehene Recht des Kunden, vom Hersteller eine gedruckte Gebrauchsanleitung zu verlangen, macht aus der ursprünglichen Bringschuld des Herstellers eine Holschuld für den Käufer. Dass der Kunde nicht später als sechs Monate nach dem Kauf eine gedruckte Gebrauchsanleitung verlangen kann, stellt dabei aus Käufersicht eine unangemessene Einschränkung der Produktnutzung dar. Aus dem Kommissionsvorschlag geht auch nicht hervor, ob der Käufer einen Kaufnachweis benötigt, um die gedruckten Nutzungsinformationen beziehen zu können. Denn der Endnutzer kauft normalerweise nicht direkt beim Hersteller, sondern bezieht das Produkt aus dem Handel, erwirbt es von privaten Verkäufern oder erhält es als Geschenk. Ohne entsprechende Regelung bleibt es dem Hersteller überlassen, wem er die Käufereigenschaft zuspricht und den Zugang zu den Nutzungsinformationen gewährt. So könnte es beispielsweise vorkommen, dass der Eigentümer eines Produktes, der das Produkt nicht direkt beim Hersteller oder Händler gekauft hat, selbst dann keine gedruckte Gebrauchsanleitung erhält, wenn noch keine sechs Monate seit dem Erwerb durch den Vorbesitzer vergangen sind und der Vorbesitzer die gedruckten Nutzungsinformationen noch nicht selbst angefordert hat.

Der Hersteller muss entsprechend dem Kommissionsvorschlag die gedruckte Version der Gebrauchsanleitung einen Monat nach Empfang der Anforderung bereitstellen. Damit obliegt es im Zweifel dem Kunden nachzuweisen, dass und wann seine Anforderung beim Hersteller zugegangen ist. Andernfalls riskiert er, dass er die Gebrauchsanleitung verspätet oder schlimmstenfalls gar nicht mehr erhält, wenn sich der Hersteller darauf beruft, dass die Sechsmonatsfrist verstrichen ist, innerhalb derer der Käufer die gedruckte Gebrauchsanleitung verlangen kann.

6 Gedruckte Nutzungsinformationen schonen die Umwelt

Unausgewogene Einschätzung der Umweltauswirkungen im Kommissionspapier

Das Commission Staff Working Document SWD (2025) 130 final,¹³ das die Kommissionsvorschläge erläutert, trifft unter anderem Aussagen zu den längerfristigen Umweltauswirkungen beim Übergang von gedruckten auf digitale Nutzungsinformationen. Es nennt Schätzwerte für Papiereinsparungen und die damit verbundene Reduzierung von CO₂-Emissionen. Diesen Angaben stellt das Papier nicht bezifferte Umweltauswirkungen gegenüber, die aus Einrichtung und Betrieb der digitalen Infrastruktur resultieren, welche zusätzlich benötigt wird, um die digitalen Nutzungsinformationen bereitzustellen.

¹³ https://single-market-economy.ec.europa.eu/document/download/be71f0bb-e7e3-48d6-956a-28ab4bd5f605_en?filename=SWD_2025_130_1_EN_autre_document_travail_service_part1_v2.pdf

Am Ende der Überlegungen steht die These, dass der Energieverbrauch digitaler Geräte (bei gleicher Funktionalität) aufgrund des technischen Fortschritts kontinuierlich zurückgehen wird, was bei den mit der Verwendung von Papier verbundenen Umweltkosten wahrscheinlich nicht zu erwarten ist. Hieraus ergebe sich mittel- bis langfristig eine günstigere Umweltbilanz für die digitale Technologie.¹⁴

Alles in allem erscheinen die Aussagen eher oberflächlich und spekulativ. Wesentliche Umweltaspekte, die sich aus den vorgeschlagenen Regelungen ergeben, bleiben dabei vollkommen unberücksichtigt:

Ressourcenverbrauch bei digitalen Nutzungsinformationen wird unterschätzt

Käufer eines Produktes werden in der Regel mehrfach auf die Online-Nutzungsinformationen zugreifen müssen. Auch dürfte ein erheblicher Anteil der Käufer von der vorgesehenen Möglichkeit Gebrauch machen, die Nutzungsinformationen herunterzuladen und auf den eigenen Geräten zu speichern. Hierdurch multipliziert sich die übertragene und gespeicherte Datenmenge.

Es dürfte auch keine Seltenheit sein, dass Käufer die Gebrauchsanleitung während der Lebenszeit ihrer Produkte mehrmals herunterladen, weil sie keinen Zugriff mehr auf die zuvor gespeicherte Datei haben (z. B. weil sie diese nicht mehr auffinden, versehentlich gelöscht bzw. nicht gesichert haben oder einfach nur ein anderes Endgerät verwenden). Dies alles erhöht das Download-Volumen, den Speicherplatzbedarf und den Energieverbrauch. Dem einmaligen Ressourcenverbrauch für die gedruckten Nutzungsinformationen steht ein zigmal wiederkehrender Ressourcenverbrauch gegenüber, der bei jeder einzelnen Verwendung der digitalen Nutzungsinformationen zu Buche schlägt.

Es hilft nicht, wenn der Käufer die Nutzungsinformationen selbst druckt

Viele Käufer werden die digitalen Nutzungsinformationen ausdrucken. Anders als bei den gedruckten Nutzungsinformationen der Hersteller, deren Layout für das Druckprodukt optimiert ist (Seitenformat, Schriftgröße u. s. w.), werden die Hersteller das Layout der digitalen Nutzungsinformationen i. d. R. für die Anzeige am Bildschirm optimieren. Der Kunde verbraucht dadurch beim Ausdrucken mehr Papier als für die gedruckten Nutzungsinformationen benötigt würde (z. B. weil eine größere Bildschirm-schrift mehr Druckseiten benötigt oder ein bildschirmangepasstes Seitenformat nur einen Teil des DIN-A4-Druckformates ausnutzt).

Während der Kunde beim Ausdrucken der Nutzungsinformationen typischerweise ein übliches 80-g/m²-Büropapier verwendet, kann der Hersteller die Gebrauchsanleitung auf ein Papier niedrigerer Grammaturo drucken lassen (z. B. 60 g/m²) und auf diese Weise den Papierverbrauch begrenzen. Käufer, deren Drucker über keine Duplex-Einrichtung verfügt, werden das Papier außerdem oft nur einseitig bedrucken. So beschleunigen sie den Druckvorgang und vermeiden Schwierigkeiten, die sich beim erneuten Anlegen des bereits einseitig bedruckten Papiers ergeben (z. B. Fehldrucke infolge von Papiereinzugsproblemen oder einer fehlerhaften Reihenfolge bzw. Ausrichtung der Drucke für den Rückseitendruck). Der ohnehin erhöhte Papierverbrauch verdoppelt sich dadurch jedoch noch einmal.

¹⁴ A. a. O., Seite 21

Insgesamt lässt sich somit konstatieren, dass ein nicht unerheblicher Teil der im Commission Staff Working Document in Aussicht gestellten Papiereinsparungen dadurch kompensiert wird, dass jene Käufer, welche die Nutzungsinformationen ausdrucken, erheblich mehr Papier verbrauchen, als der Hersteller verbraucht hätte, wenn er ihnen eine gedruckte Fassung der Nutzungsinformationen zur Verfügung gestellt hätte. Hier spart der Hersteller Kosten, während der Käufer sie tragen muss. Macht der Käufer von seinem Recht Gebrauch, die Nutzungsinformationen beim Hersteller in gedruckter Form anzufordern, entstehen durch die individualisierten Bearbeitungs- und Logistikprozesse ebenfalls Umweltfolgen, die nicht entstanden wären, wenn der Kunde von vornherein eine gedruckte Fassung erhalten hätte.

Digitale Nutzungsinformationen lassen Abfallmengen steigen

Benötigt der Käufer die gedruckten Nutzungsinformationen eines Tages nicht mehr, so werden sie in aller Regel dem Papierrecycling zugeführt. So betrug beispielsweise in Deutschland die Verwertungsquote grafischer Papiere zuletzt 88,5%.¹⁵

Im Gegensatz dazu kann sich das Abfallaufkommen deutlich erhöhen, wenn keine gedruckten Nutzungsinformationen vorliegen. Da der Hersteller laut den Kommissionsentwürfen die digitalen Nutzungsinformationen „während der voraussichtlichen Lebensdauer des Produktes“ bereitstellen muss, kann er nach Ablauf der Mindestbereitstellungsfrist von i. d. R. 10 Jahren nach Inverkehrbringen die Nutzungsinformationen willkürlich aus dem Netz nehmen, sobald er kein wirtschaftliches Interesse mehr daran hat, sie bereitzustellen. Das bereits erworbene Produkt ist dann unter Umständen nicht mehr (sicher) benutzbar und kann durch Fehlbenutzung Schaden nehmen. Die so herbeigeführte Obsoleszenz des Produktes führt zu vermeidbarem Müll und dementsprechend zu nachteiligen Folgen für die Umwelt.

Die geplanten Bestimmungen über die Bereitstellungsdauer der digitalen Nutzungsinformationen stehen somit im Widerspruch zu dem Ziel, die Lebensdauer von Produkten zu erhöhen. EU-Rechtsakte wie die EmpCO-Richtlinie,¹⁶ die Richtlinie zum Recht auf Reparatur¹⁷ oder die Ökodesign-Verordnung¹⁸ werden dadurch entwertet.

Auch der Handel oder das Verschenken gebrauchter Produkte leistet einen wichtigen Beitrag zur Abfallvermeidung. Stehen keine Nutzungsinformationen mehr zur Verfügung, wenn der Verwender sein Produkt verkaufen oder verschenken möchte, verliert das Produkt seinen Wert und endet deshalb in vielen Fällen vorzeitig im Abfall. Ähnliches gilt bei einer fälligen Wartung oder Reparatur des gebrauchten Produktes.

¹⁵ [BVDM-Pressemitteilung vom 23. Juni 2025](#)

¹⁶ [Richtlinie \(EU\) 2024/825 zur Stärkung der Verbraucher für den ökologischen Wandel durch besseren Schutz gegen unlautere Praktiken und durch bessere Informationen](#)

¹⁷ [Richtlinie \(EU\) 2024/1799 zur Förderung der Reparatur von Waren](#)

¹⁸ [Verordnung \(EU\) 2024/1781 für die Festlegung von Ökodesign-Anforderungen für nachhaltige Produkte](#)

7 Digitale Nutzungsinformationen: nicht besser, höchstens anders

Papier hilft beim Verstehen und Erinnern

Eine Fülle wissenschaftlicher Studien belegt, dass gedruckte Inhalte gerade bei komplexen Sachverhalten besser verstanden, verinnerlicht und behalten werden, während die kognitive Verarbeitung des am Bildschirm Gelesenen eher oberflächlich erfolgt.¹⁹ Die räumliche Verortung von Passagen und die haptische Interaktion – wie Blättern, Unterstreichen oder das Anbringen von Randnotizen – beeinflussen sowohl die kognitive Verarbeitung und die nachhaltige Verankerung der beschriebenen Bedienschritte und Sicherheitshinweise im Gedächtnis des Nutzers als auch das spätere Wiederauffinden als wichtig empfundener Passagen, etwa durch Einknicken von „Eselsohren“ oder Anbringen von Haftmarkern. Bei digitalen Nutzungsinformationen wird die Konzentration des Nutzers auf die dargebotenen Inhalte eher abgelenkt, z. B. durch das Aufpoppen von Benachrichtigungen.

Alle Käufergruppen berücksichtigen!

Die vorgeschlagene Regelung, dass der Hersteller bei der Entscheidung über das spezifische Format der Nutzungsinformationen die beabsichtigte Verwendung und den voraussichtlichen Endbenutzer des Produkts berücksichtigen muss, ist zu allgemein formuliert und bietet einen großen Interpretationsspielraum. Ohnehin bilden die Endbenutzer im Hinblick auf jene Eigenschaften, die für das Format der Nutzungsinformationen relevant sind, selten eine homogene Gruppe. Es besteht die Gefahr, dass potenzielle Käufergruppen, wie z. B. Personen mit bestimmten Einschränkungen, die aus Sicht des Herstellers nur wenig zum wirtschaftlichen Erfolg des Produktes beitragen, keinen Zugang zu dem Produkt erhalten, weil der Hersteller das für diese Personen geeignete Format der Nutzungsinformationen nicht anbietet.

Unbestritten hätten digitale Nutzungsinformationen mancherlei Vorteile gegenüber der gedruckten Form. Das gilt auch für Menschen, die aufgrund körperlicher Einschränkungen ein digitales Format bevorzugen oder gar benötigen. Sie können aber nur davon profitieren, wenn die digitalen Nutzungsinformationen (und die Internetseite, auf der sie zu finden sind) barrierefrei gestaltet sind. Von diesem Ziel sind die meisten Internetseiten, PDF-Dokumente u. s. w. aber noch weit entfernt. Die Vorschläge der EU-Kommission enthalten jedoch keine Verpflichtung der Hersteller, die digitalen Nutzungsinformationen barrierefrei zugänglich zu machen.

Im Sinne eines diskriminierungs- und barrierefreien Zugangs zu den benötigten Informationen sollte zumindest für Verbraucherprodukte (Konsumgüter) sowohl eine gedruckte als auch eine digitale Gebrauchsanleitung bereitgestellt werden, damit insbesondere Personen mit physischen oder kognitiven Einschränkungen, mit fehlenden digitalen Kompetenzen oder ohne Netzzugang die Möglichkeit haben, die Gebrauchsanleitung/Sicherheitsinformationen ohne fremde Hilfe zu nutzen.

Recht auf ein analoges Leben

Im Zuge der fortschreitenden Digitalisierung darf das Recht auf ein analoges Leben nicht verloren gehen. Verbraucherinnen und Verbraucher müssen auch künftig die Möglichkeit haben, ohne digitale Hürden Zugang zu wesentlichen Produktinformatio-

¹⁹ z. B. die Metastudien [Delgado et al. \(2018\)](#), [Clinton \(2019\)](#) oder die neueren Einzelstudien [Stiegler-Balfour et al. \(2023\)](#), [Jensen, Roe & Blikstad-Balas \(2024\)](#), [Liao, Sixin et al. \(2024\)](#)

nen zu erhalten. Der Verzicht auf eine gedruckte Nutzungsinformationen zugunsten rein digitaler Formate benachteiligt insbesondere technisch weniger versierte Personen, ältere Menschen oder Haushalte ohne verlässlichen Internetzugang. Gedruckte Anleitungen sind sofort verfügbar, unabhängig von Geräten, Apps oder Online-Zugängen – und damit ein unverzichtbarer Bestandteil eines fairen und inklusiven Verbraucherschutzes. Die EU-Gesetzgebung sollte deshalb sicherstellen, dass Gebrauchsanleitungen auch künftig in gedruckter Form bereitzustellen sind – als Ausdruck des Rechts auf analoge Teilhabe am gesellschaftlichen Leben.

8 Über den BVDM

Der Bundesverband Druck und Medien e. V. (BVDM) ist der Spitzenverband der deutschen Druck- und Medienwirtschaft. Als Arbeitgeberverband, politischer Wirtschaftsverband und technischer Fachverband vertritt er die Positionen und Ziele der Druck- und Medienwirtschaft gegenüber Politik, Verwaltung, Gewerkschaften und der Zulieferindustrie. Getragen wird der BVDM von acht regionalen Verbänden. International ist er über seine Mitgliedschaft bei Intergraf und FESPA organisiert. Zur deutschen Druck- und Medienwirtschaft gehören aktuell rund 6 300 überwiegend kleine und mittelständische Betriebe mit mehr als 99 000 sozialversicherungspflichtig Beschäftigten.

Bundesverband Druck und Medien e. V. (BVDM)

Markgrafenstraße 15

D-10969 Berlin

T +49 30 209 139-0

info@bvdm-online.de

bvdm-online.de

EU-Transparenz-Register: REG-Nummer: 239421352786-10